

**Im November 2013 durften wir das
„Konzept für den Aufbau eines inklusiven Systems
von Kindertagesstätten für Kinder bis 6 Jahre“
hier in Wildeshausen vorstellen.**

Jetzt soll der nächste Schritt folgen.

Ausschusssitzung Stadt Wildeshausen am Donnerstag, 17. September 2015

Gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung unter drei Jahren - Integrative Krippen -

Ausschusssitzung Stadt Wildeshausen am Donnerstag, 17. September 2015

Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz

- § 24, Abs. 2 SGB VIII regelt für Kinder im Alter von 1-3 Jahren den Rechtsanspruch auf Krippe oder Tagespflege
- Gilt auch für Kinder mit Behinderung

Regelungen

Beteiligte Ministerien:
Kultusministerium und Sozialministerium

- Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
 - 1. DVO (Rahmenbedingungen allgemein)
 - 2. DVO (Rahmenbedingungen für integrative Krippen)
 - Rundschreiben 2/2012 des Nds. Landesamtes für
Soziales, Jugend und Familie (LS)

(Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII für die Kinder mit Behinderung)

Eckdaten

- 3 Varianten
 1. 1 Kind mit Behinderung (Gruppe hat bis zu 14 Kinder, incl.)
 2. 2 Kinder mit Behinderung (Gruppe hat bis zu 12 Kinder, incl.)
 3. 3 Kinder mit Behinderung (Gruppe hat bis zu 10 Kinder, incl.)
- Personal
 - Variante 1: mind. 2,5 sozialpäd. Fachkräfte und 10 Std. heilpäd. Fachkraft
 - Variante 2: mind. 2,5 sozialpäd. Fachkräfte und 25 Std. heilpäd. Fachkraft
 - Variante 3: mind. 2,0 sozialpäd. Fachkräfte und 35 Std. heilpäd. Fachkraft
- Verfügungszeit: mind. 11,0 Std.

Eckdaten

- Kindbezogene Betriebserlaubnis vom Kultusministerium
- Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)
- Zielplanung vom örtlichen Träger der Sozialhilfe
- Zustimmung örtlicher Jugendhilfeträger
- Muss im Regionalen Konzept enthalten sein

- Finanzen (Stand: 01.08.2012):
 - 1 Kind 1.250 Euro je Kind/Monat über das LS
 - 2 Kinder 1.440 Euro je Kind/Monat über das LS
 - 3 Kinder 1.350 Euro je Kind/Monat über das LS
 - Finanzhilfe über Landesschulbehörde (Kultusministerium)
 - Kommune, Eltern

Das liebe Geld (Krippe)

Beispiel

8.00 – 15.00 Uhr (7,0 Std./Tag) plus Sonderöffnungszeiten 7.30 – 8.00 Uhr und 15.00 – 16.00 Uhr
2 Kinder mit Behinderung und 10 Kinder ohne Behinderung = 12 Kinder

Aufwand

- Ca. 170.000 € Personalkosten (2,5 X sozialpädag. FK, 1X heilpäd. FK, Leitung) (ohne Hauswirtschaft, Hausmeister)
- Ca. 2.300 € Sachkostenpauschale (10 Plätze X 232 €/ Jahr)
- Ca. 8.500 € Pauschale für Integration (2 Plätze. Je Platz/ 373,27 € Monat)
- Ca. 30.000 € Miete inklusive aller Nebenkosten
- Ca. 6.600 € Verwaltungskostenpauschale für Träger (5,5 % von PK ohne heilp. FK. Angelehnt an Stadt Delmenhorst)
217.400 € /Jahr

Erträge

- Ca. 28.660 € Kindertagesstättenbeitrag von Eltern (12 Kinder X 199 €/Monat X 12 Monate)
- Ca. 2.160 € Beiträge für Sonderöffnungszeiten von Eltern (6 Kinder X 30 €/ Monat X 12 Monate)
- Ca. 20.000 € Finanzhilfe 2 sozialpädagogische Fachkräfte (20%)
- Ca. 15.000 € Finanzhilfe 0,5 von 3. Fachkraft (100 %)
- Ca. 37.500 € Gesamtvergütungen (Platzpauschalen) des Sozialhilfeträgers für Kinder mit Behinderungen
103.320 € / Jahr

Zuschussbedarf bei diesem Modell mit den benannten Variablen 114.080 €/ Jahr.

Weitere Bundes- oder Landesmittel (z.B. RAT) sind hier nicht berücksichtigt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Noch Fragen?